

Motion Fabian Hauser, BDP, Birmenstorf, vom 25. Juni 2013 betreffend Verbot von Hochbauten auf unsanierten Deponiestandorten; Ablehnung

Aarau, 4. September 2013

13.145

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

1. Ausgangslage

Die Motion verlangt ein Verbot für Hochbauten auf unsanierten Deponiestandorten. Dazu soll das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 mit einer entsprechenden Regelung ergänzt werden. In der Begründung der Motion wird der Geltungsbereich für das angestrebte Verbot näher umschrieben. Offensichtlich geht es dem Motionär um ehemalige Abfalldeponien für Kehricht sowie Industrie- und Gewerbeabfälle. Damit würde sich das angestrebte Verbot auf rund einen Viertel der im Kataster der belasteten Standorte (KBS) im Kanton insgesamt eingetragenen Standorte (rund 600 Standorte) beschränken. Für die ebenfalls im KBS eingetragenen Betriebsareale, Schiessanlagen, Unfallstandorte sowie ehemaligen Bauschuttdeponien wird kein Hochbauverbot gefordert.

2. Aktuelle gesetzliche Regelungen und kantonaler Vollzug

Die Abklärung und Beurteilung der Umweltgefährdung, die von ehemaligen Abfalldeponien ausgeht sowie das Anordnen und Realisieren von allfällig nötigen Sanierungsmassnahmen ist in der Bundesgesetzgebung umfassend und detailliert geregelt. Massgebend sind dabei Art. 32c Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) und die darauf abgestützte Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV). Diese enthält detaillierte Ausführungsbestimmungen für den kantonalen Vollzug im Bereich der mit Abfällen belasteten Standorte, dem sogenannten Altlastenvollzug. Zu diesen Bestimmungen gehören unter anderem Vorgaben zu Art und Umfang

von Untersuchungen sowie Schadstoffgrenzwerte zur Bewertung der Umweltgefährdung, die von einem belasteten Standort ausgeht.

Grundlegend für das Bauen auf belasteten Standorten ist die Regelung, dass Bauten auf belasteten Standorten nur realisiert werden dürfen, wenn die Umweltgefährdung, die vom Standort ausgeht, vorgängig geklärt wurde. Die Realisierbarkeit einer Baute ist dann an den Bedingungen von Art. 3 AltIV zu beurteilen. Diese verlangen, dass vom Standort keine Umweltgefährdung ausgehen und durch das Errichten auch keine Umweltgefährdung entstehen darf oder aber die Umweltgefährdung mit Sanierungsmassnahmen gleichzeitig mit dem Errichten der Baute beseitigt wird. Zudem darf das Bauvorhaben allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch nötige Sanierungsmassnahmen nicht wesentlich erschweren. Anderenfalls müsste diese potenziell noch mögliche Umweltgefährdung gleichzeitig mit dem Bauvorhaben beseitigt werden. Mit diesen Vorgaben des Umweltschutzgesetzes ist es der kantonalen Vollzugsbehörde möglich, vorgängig zum Bauvorhaben nötige Untersuchungen zur Gefährdungsabklärung und allenfalls nötige Sanierungsmassnahmen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durchzusetzen. Diese Regelungen ermöglichen je nach Gefährdungssituation eine differenzierte Bewilligungspraxis von Bauvorhaben auf ehemaligen Abfalldeponien. Der Gesetzgeber will Bauvorhaben unter vorgegebenen Umständen auf belasteten Standorten aber grundsätzlich ermöglichen.

Im Rahmen des kantonalen Vollzugs werden sämtliche Bauvorhaben auf belasteten Standorten nach den Vorgaben der genannten Bundesgesetzgebung auf ihre Bewilligungsfähigkeit hin beurteilt. Eine kantonale Zustimmung zur Baubewilligung, allenfalls unter bestimmten Auflagen, erfolgt nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

3. Einschätzung des Regierungsrats

Die Bewältigung von Gefahren, die von ehemaligen Abfalldeponien ausgehen, ist eine wichtige und aktuelle Umweltschutzaufgabe. Bekannte Sanierungsfälle in unserem Kanton zeigen dies deutlich auf. So laufen umfassende Sanierungsmassnahmen bei der Sondermülldeponie in Kölliken oder bei der Deponie Bärengraben in Würenlingen. In Anbetracht der Bedeutung der Thematik soll innerhalb der nächsten rund drei Jahre die teilweise noch unbekannte Gefährdungssituation bei sämtlichen Aargauer Abfalldeponien untersucht und damit geklärt werden. Im Frühjahr haben alle Gemeinden ein entsprechendes Informationsschreiben des Kantons mit dem Hinweis erhalten, ihre Gemeindedeponien entsprechend zu untersuchen. Zahlreiche Gemeinden haben bereits begonnen, bei ihren noch nicht untersuchten Deponien entsprechende Abklärungen zu veranlassen.

Der Regierungsrat hat grundsätzlich Verständnis für die Zielrichtung der Motion, mit belasteten Standorten sorgfältig umzugehen und ihre Umweltgefährdung zu eliminieren. Das mit der Motion angestrebte generelle Verbot zur Errichtung von Hochbauten auf unsanierten Deponiestandorten hält aber einer differenzierten Betrachtung nicht Stand. Es steht zudem im klaren Widerspruch zum öffentlichen Interesse am haushälterischen Umgang mit unseren

Baulandreserven. Die Neunutzung und Überbauung von belasteten Standorten unter Einhaltung der Umweltvorschriften leistet hier einen wertvollen Beitrag.

Das übergeordnete Ziel der Motion, der Schutz der Umwelt vor Gefahren durch Abfalldeponien, ist mit der bestehenden Bundesgesetzgebung bereits erreichbar und ermöglicht notwendigerweise ein der jeweiligen Situation angepasstes differenziertes Vorgehen. Beispielsweise kann das in der Motion geschilderte Szenario von Mehrkosten durch Überbauen eines belasteten Standorts bei korrekter Anwendung der aktuellen Gesetzgebung gar nicht eintreten. Ein Bauvorhaben, das eine spätere Sanierung wesentlich erschwert, darf nicht realisiert werden.

Dem Regierungsrat sind auch in anderen Kantonen keine zusätzlichen kantonalen Regelungen in Bezug auf die Beurteilung der Überbaubarkeit von belasteten Standorten bekannt. In allen Kantonen ist diese Umweltschutzaufgabe auf Bundesebene abschliessend und somit einheitlich geregelt. Für die mittlerweile 15 Jahre Vollzugspraxis mit der Altlasten-Verordnung lässt sich bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten ein positives Fazit ziehen. Die Regelungen des Bundes sind deshalb aus Sicht des Regierungsrats für den kantonalen Vollzug ausreichend und lassen eine differenzierte Einzelfallbetrachtung zweckmässig.

Die Motion ist in ihren Forderungen unklar. So verwendet sie den Begriff der "unsanierten Deponie". Hier stellt sich die Gegenfrage, was eine sanierte Deponie ist? Die Vermutung liegt nahe, dass darunter eine sogenannt totalsanierte Deponie zu verstehen ist, bei der sämtliche Schadstoffe entfernt wurden. Dies ist aber in vielen Fällen gar nicht möglich, unnötig und schon gar nicht verhältnismässig. Der Altlastenvollzug orientiert sich deshalb an der Gefährdungssituation durch die am Standort vorhandenen Schadstoffe. Diese sind nur dann zu entfernen (zu sanieren) wenn eine Gefährdung von ihnen ausgeht. Diese Gefährdungsabschätzung ist das Ziel der Untersuchungen eines Standorts.

Vor dem dargestellten Hintergrund erachtet der Regierungsrat mit der bestehenden und etablierten Bundesgesetzgebung sowie dem darauf abgestützten kantonalen Vollzug das Anliegen der Motion als bereits erfüllt und lehnt diese deshalb ab.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'989.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU